

BVGer B-4719/2019 vom 8. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4719_2019

FR: TAF B-4719/2019 du 8 avril 2021

IT: TAF B-4719/2019 del 8 aprile 2021

Regeste

Widerspruchssachen

Erwägungen

E. 1

Ein Doppel des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 24. März 2021 sowie ein Doppel des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 6. April 2021 geht an die übrigen Verfahrensbeteiligten.

E. 2

Es wird Kenntnis genommen, dass sich die Parteien über den Streitgegenstand, die Kostentragung und die Erstattung bereits zugesprochener Parteientschädigungen geeinigt haben und den Widerspruch zurückgezogen haben.

E. 3

Ziff. 1 und 2 der Verfügung der Vorinstanz vom 16. Juli 2019 im Widerspruchsverfahren Nr. 15879 werden aufgehoben.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 5

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Versand des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 6

Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'500.- wird aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 7

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Partei-entschädigung von Fr. 2'712.50 zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen.

E. 8

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilage: gemäss Ziff. 1, Rückerstattungsformular; Beschwerdebeilagen zurück) - die Beschwerdegegnerin (Einschreiben; Einzahlungsschein; Beilage: gemäss Ziff. 1) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 15879; Einschreiben; Beilagen: gemäss Ziff. 1 sowie Vorakten zurück) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: David Aschmann Claudia Walz Versand: 12. April 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.